



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90835*04

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 55004

Inhaber der ABE
und Hersteller: Heinrich Eibach GmbH
D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 90835*04

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 55004, dürfen auch zur Verwendung an den in den beiliegenden Prüfunterlagen, Anlage 1, Blatt1, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Die in der Anlage 1, Blatt 1 bis 3, genannten Einschränkungen zum Verwendungsbereich, die Auflagen und die Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen sind zu beachten.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität, Essen, vom 14.11.2005 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 23.11.2005

Im Auftrag

(Hunkeler)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. TA-000590-E0-024



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 90835*04

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten Nr.: TA-000590-E0-024



zur Erteilung ☐ einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)

☒ eines Nachtrags zur ABE-Nr.: 90835, Nachtrag 4

nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Antragsteller: Heinrich Eibach GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop
Fahrzeugteil: Sonderfahrwerksfedern
Typ: 55004

1. Die genannten Sonderfahrwerksfedern werden von der o.g. Firma, in **fünf** Ausführungen hergestellt.

2. Der Antragsteller ermöglicht aufgrund

☒ von technischen Fachkräften, Fertigungsanlagen und Kontrolleinrichtungen eine gleichmäßige reihenweise Fertigung von

☐ eigener Fachkunde, von technischen Fachkräften und Kontrolleinrichtungen eine erlaubnisgerechte Auslieferung von gleichmäßig und reihenweise gefertigten Sonderfahrwerksfedern des in der Typbeschreibung festgelegten Typs.

☐ Die Eignung des Antragstellers konnte noch nicht beurteilt werden.

Tatsachen, die die Zuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne des § 20 StVZO in Frage stellen, sind

☒ hier nicht bekannt,

☐ dem beigefügten Schreiben vom _____ zu entnehmen.

3. Die beigefügte Typbeschreibung besteht aus Blatt 1 bis 3 und ist

☒ mit den darin unter Nr. 5 angegebenen Anlagen Bestandteil des Gutachtens.

4. Die Sonderfahrwerksfedern entsprechen der vollständigen Typbeschreibung und genügen den heute gültigen Bestimmungen

☒ der StVZO, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft),

☐

☒ den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien,

☒ den in herangezogenen ABG und ABE für Fahrzeugteile ggf. enthaltenen Auflagen,

☐ bis auf die unter Nr. 13.1 der Typbeschreibung beschriebene(n) Abweichung(en).

5. Der Erteilung ☐ einer ABE ☒ eines Nachtrags zur o.a. ABE

☐ und der Genehmigung der aufgrund der unter Nr. 13.1 der beigefügten Typbeschreibung beschriebenen Abweichung(en) ggf. erforderlichen Ausnahme(n)

☒ bei Einhaltung der unter Anlage 1, Nr. 2 der beigefügten Typbeschreibung vorgeschlagenen Auflage(n)

stehen technische Bedenken nicht entgegen.



Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Fachgebiet: Räder – Reifen – Fahrwerk – Tuning

Dipl.-Ing. Ulrich

Essen, den 14.11.2005

Verz.-Nr.: TA-000590-E0-024

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 55004

Seite 1 von 2

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller und Hersteller : Heinrich Eibach GmbH

Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

1.1 Anlass des Nachtrags

- Der Verwendungsbereich bei Fahrzeugtyp GG1 wird erweitert um die Handelsbezeichnung Mazda 6 MPS (2,3L Benziner mit 191 KW) mit besonderer Federzuordnung

2. Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern in Verbindung mit serienmäßigen Endanschlüssen an Achse 1 und 2.

2.1 Angaben zu den Federn

Art : Schraubendruckfeder
Typ : 55004
Ausführungen (insgesamt) : 5 (3 Vorderachsfedern, 2 Hinterachsfedern)

Kennzeichnung der Ausführungen:

Umfang der Kennzeichnung:	Angaben auf der Feder:
Hersteller :	Eibach Logo
Genehmigungszeichen :	KBA- 90835, Nachtrag 4
Typ :	55004
Ausführungsbezeichnung:	
Vorderachsfedern :	4100-77-760 VA 4100-77-762 VA 4100-77-770 VA
Hinterachsfedern :	4100-77-760 HA 4100-77-761 HA
Herstellwoche/-jahr :	codiert
Art der Kennzeichnung:	aufgedruckt, ww. Kunststoffklebeband
Ort der Kennzeichnung:	siehe Anlage 4.1

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 55004

Seite 2 von 2

Einbau : Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen
Schraubenfedern gemäß den Angaben des
Fahrzeugherstellers .

3. Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Fahrwerksteile wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 (Stand 05/2000) unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

Die Fahrzeuge des geprüften Verwendungsbereichs sind nicht mit federwegabhängigen Bremskraftbegrenzern ausgerüstet.

4. Zusammenfassung

Die Schraubenfedern des Typs : 55004
Hersteller und Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation wird unter Berücksichtigung des in der Anlage 1 genannten Verwendungsbereiches und der darin enthaltenen Auflagen und Hinweise bezüglich der Kombination mit nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen **nicht** für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung eines Nachtrags zur einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

5. Anlagen

Anlage 1: Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

Anlagen 2 bis 4 entfallen

Anlage 5: Kennlinie der Achsfederung der Vorder-und Hinterachsfederung Mazda 6 MPS

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
 Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
 Typ(en) : 55004

Seite 1 von 3

1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller	MAZDA	
Handelsbezeichnung	Mazda 6, Mazda 6 MPS	
Fahrzeugtyp	GG/GY	GG1
EG-BE-Nr.	e1*98/14*0188*..	e11*2001/116*0203*..

1.1 Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Fahrzeugtyp	Mazda 6; Typ GG/GY: vor Facelift 2005 mit: Fahrzeug-Ident-Nr bis JMZGG*****600 000 für Limousine JMZGY*9****400 000 für Kombi	
Federausführung vorne für Motorausführungen	4100-77-760VA Benziner	4100-77-762VA Diesel und 2,3L 4WD
und zulässige Achslasten	bis max. 1040 kg	bis max. 1095 kg

Fahrzeugtyp	Mazda 6 , -MPS; Typ GG1: ab Facelift 2005 mit: Fahrzeug-Ident-Nr ab JMZGG*****600 001 für Limousine JMZGY*9****400 001 für Kombi		
Federausführung vorne für Motorausführungen	4100-77-770VA Benziner	4100-77-760VA Diesel und 2,3L 4WD	4100-77-762VA MPS
und zulässige Achslasten	bis max. 1050 kg	bis max. 1135 kg	

Federausführung hinten für Chassis- Ausführungen	4100-77-760HA Limousine	4100-77-761HA Kombi und 4 WD
und zulässige Achslasten	bis max. 1010 kg	bis max. 1100 kg

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 55004

Seite 2 von 3

weitere Einschränkung zum Verwendungsbereich:

- nicht für Fahrzeuge mit federwegabhängigen Bremskraftbegrenzern.
- nicht für Fahrzeuge mit Niveauregelung

2. Auflagen

- 2.1** Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- 2.2** Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeuges durchzuführen.
- 2.3** Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich unter Punkt 1.1 sind zu beachten.

3. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

3.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschlüsse (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muss auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

3.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten verändert werden müssen.

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 55004

Seite **3** von **3**

3.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nur gering im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

3.4 Anhängekupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.
Werden Anhängekupplungen verwendet, so ist diesbezüglich eine Abnahme gem. § 19 Abs. 3 erforderlich.